

LTK-BW (Frau Susanne Guddas)

Von: Taskforce-impfen (SM) <Taskforce-impfen@sm.bwl.de>
Gesendet: Dienstag, 27. April 2021 17:25
An: LTK-BW Info
Cc: LTK-BW (Frau Susanne Guddas)
Betreff: WG: Bitte um Übernahme - LTK bittet um Impfung von prakt. Tierärzten - Arbeitsschutz Tierarztpraxis

Kategorien: C O R O N A

Sehr geehrter Herr Dr. Steidl,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. April, in dem Sie auf die Dringlichkeit einer priorisierten COVID-19-Schutzimpfung für Tierärztinnen und Tierärzte hinweisen.

Die durch den Bund verordnete Coronavirus-Impfverordnung regelt auf Grundlage der wissenschaftlichen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission die Priorisierung bei der Vergabe der COVID-19-Schutzimpfstoffe. In Baden-Württemberg haben grundsätzlich bislang Personen, die nach den §§ 2 und 3 der CoronImpfV, also mit höchster oder hoher Priorität, anspruchsberechtigt sind, die Möglichkeit eine Impfung zu erhalten. Zusätzlich sind aus der Prioritätsgruppe 3 bereits jetzt die über 60-Jährigen impfberechtigt (entsprechend §4 Abs.1 Nr.1 CoronImpfV).

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 der CoronImpfV haben Personen, die im Rahmen der Ausübung eines Heilberufes mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt, mit hoher Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung. Tierärztinnen und Tierärzte üben zwar einen gesetzlich geregelten Heilberuf aus, sie kommen dabei jedoch regelmäßig nicht unmittelbar mit Patientinnen und Patienten in Kontakt. Es ist davon auszugehen, dass im Sinne des Ordnungsgebers hierbei humane Patientinnen und Patienten gemeint sind. In Abstimmung mit dem Landesgesundheitsamt ist das Ministerium nicht zu der Einschätzung gekommen, dass aus weiteren Gründen ein hohes Infektionsrisiko vergleichbar zu dem Risiko, dem Ärztinnen und Ärzte bei der Behandlung humaner Patientinnen und Patienten ausgesetzt sind, besteht. In einem Beschluss vom 8. April 2021 hat das Verwaltungsgericht Koblenz über die Impfpriorisierung von Tierärzten vergleichbar entschieden. Tierärztinnen und Tierärzte fallen zudem auch unter keine weitere Nennung der §§ 2 und 3 CoronImpfV. Daher besteht für diese zum jetzigen Zeitpunkt noch keine generelle Impfberechtigung in Baden-Württemberg.

Sofern bei einzelnen Tierärztinnen und Tierärzten aufgrund einer Vorerkrankung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der CoronImpfV ein hohes oder sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, haben diese bereits jetzt unabhängig von ihrer beruflichen Tätigkeit die Möglichkeit sich durch eine Impfung schützen zu lassen.

Gerne nehmen wir Ihre Rückmeldung jedoch zum Anlass, um in unserem Haus zu prüfen, inwiefern Tierärztinnen und Tierärzte bei kommenden Öffnungen der Impfberechtigung für weitere Personengruppen im Rahmen der CoronImpfV berücksichtigt werden können. Diesbezüglich werden Sie zeitnah aktuelle Informationen auf der Homepage des Ministerium für Soziales und Integration finden.

Mit freundlichen Grüßen
Isabelle Blocher

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
- Stabsstelle Steuerung Impfen –
Taskforce-impfen@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie unter:
www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Von: LTK-BW (Frau Susanne Guddas) <guddas@ltk-bw.de>

Gesendet: Montag, 19. April 2021 16:04

An: Diop, Maria (SM STU) <Maria.Diop@sm.bwl.de>

Betreff: Impfung von prakt. Tierärzten

Sehr geehrte Frau Diop,

in der Anlage leiten wir Ihnen ein Schreiben der Landestierärztekammer Baden-Württemberg zu.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Guddas
-Geschäftsführerin-
Landestierärztekammer
Baden-Württemberg KdöR
Am Kräherwald 219
70193 Stuttgart
T: 0711-7228632-0
F: 0711-7228632-20
www.ltk-bw.de
info@ltk-bw.de